



## Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 4. Februar 2019

61    01.04.03    ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN;  
GEMEINDE, SCHULEN  
Primarschulgemeinde Birmensdorf;  
Urnenabstimmung vom 24. März 2019;  
Anordnung

### Sachverhalt

Gemäss § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) werden Wahlen und Abstimmungen an der Urne von der wahlleitenden Behörde angeordnet. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand für Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR). Die Anordnung von kommunalen Wahlen oder Abstimmungen ist mindestens vier Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu veröffentlichen (§ 57 Abs. 2 GPR). Gemäss § 63 Abs. 1 GPR veröffentlicht die wahlleitende Behörde die Abstimmungsvorlage und den Beleuchtenden Bericht spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Der Beleuchtende Bericht zu einer Abstimmungsvorlage muss kurz, sachlich gefasst und gut verständlich sein; er wird in der Regel von der Exekutive verfasst (§ 64 GPR) und enthält auch die Anträge der Rechnungsprüfungskommission.

Die Schulgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen, die in ihrem Gebiet liegt oder in deren Gebiet sie liegen (§ 18 Abs. 1 GPR). Die Schulgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen, die in ihrem Gebiet liegt oder in deren Gebiet sie liegen (§ 18 Abs. 1 GPR). Die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde überträgt die Aufgabe in Art. 6 Abs. 3 an die Politische Gemeinde Birmensdorf.

Die Primarschulgemeinde Birmensdorf beabsichtigt, am 24. März 2019 eine Urnenabstimmung über folgende Vorlage durchzuführen: "Bewilligung eines Kredits von CHF 9'070'000.00 für die Totalsanierung des Schulhauses Reppisch".

### Erwägungen

Als zuständige wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat die Urnenabstimmung anzuordnen. Mit der Vorbereitung und Durchführung ist die Abteilung Präsidiales und Kultur zu beauftragen.

### Beschluss

1. Gestützt auf § 57 Abs. 1 GPR wird Urnenabstimmung der Primarschulgemeinde Birmensdorf betreffend die Vorlage: "Bewilligung eines Kredits von CHF 9'070'000.00 für die Totalsanierung des Schulhauses Reppisch" auf Sonntag, 24. März 2019, angeordnet.

2. Gegen die Anordnung gemäss Ziff. 1 vorstehend kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) schriftlich erhoben werden. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.
3. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt, den Urnenabstimmung gemäss Ziff. 1 vorstehend vorzubereiten und durchzuführen.
4. Die Primarschulgemeinde wird eingeladen, der Abteilung Präsidiales und Kultur die erforderlichen Unterlagen (Angaben zum Beleuchtenden Bericht und Stimmzettel einschliesslich Antrag der Rechnungsprüfungskommission) bis spätestens 7. Februar 2019 zukommen zu lassen, ansonsten die Urnenabstimmung nicht stattfinden kann.
5. Mitteilung an:
  - Primarschulgemeinde Birmensdorf, Schulhausstrasse 1, 8903 Birmensdorf; zur Kenntnis
  - Abteilung Präsidiales und Kultur; zum Vollzug
  - IDG-Status: Öffentlich

Gemeinderat Birmensdorf



Bruno Knecht  
Präsident



Andreas Strahm  
Schreiber